

Sicher im Ehrenamt

(Generationenhilfen)

Versicherungsschutz
Aktuelle Rechtsfragen
Datenschutz
Urheberrechte

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Klimatisches...

- * Menschen (Alt und Jung; Jung mit Alt...)
wollen sich für Andere engagieren,
selbstbestimmt (!) Zeit spenden und helfen,
aber „ ohne MUSS“, ohne Verpflichtung**
- * „ Ich tue etwas für mich und Andere“**
- * „ HaftungsAngst“ muss genommen werden**

*** Es geht um ein „Mehr“, nicht um ein „Dagegen“**

*** Checken Sie mit Fragebögen die „kommunale Intelligenz“ (Prof. Dr. Gerald Hüther) und vernetzen Sie die Menschen**

*** Vernetzung der Angebote – gerade in ländlichen Regionen-, aber keine Konkurrenz zu bestehenden Angeboten**

Gliederung

A. Versicherungsschutz

B. Aktuelle

Rechtsfragen/Alltagspraxis

C. Datenschutz

D. Urheberrechte

A.

Versicherungsschutz

Die „überwiegende“ Organisationsform

**Der eingetragene gemeinnützige
Senioren- und Generationenhilfeverein**

Ab jetzt über RA Uffeln (ra-uffeln@t-online.de)

**Arbeitshilfe / Muster zur Gründung einer
Generationenhilfe (e.V., gemeinnützig)**

Arbeitshilfen für die Praxis:

Merkblätter für eingetragene Vereine

**www.ag-fulda.justiz.hessen.de › Service ›
Registergericht**

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › Service › Download

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Internet?cid

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „ehrenamtliche
Tätigkeit“

Wegeunfall ist versichert...

- * versichert ist der direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok! (bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**
 - * mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein Schutz !**
 - * „ Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok; Fahrgemeinschaftsfälle...**

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Haftete ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten haftete ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Beachte:

§§ 31 a, 31 b BGB

(Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und
grobe Fahrlässigkeit)

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Vereine Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

Kfz- Zusatzversicherung

**Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz
beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein**

Problem:

**Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des
Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-
Haftpflichtversicherung selbst**

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de**

B.
Aktuelle Rechtsfragen
Alltagspraxis

I.

Offene und transparente Kommunikation

- * Homepage**
- * e-mail Newsletter- regelmässig -**
 - * Rundschreiben**
 - * „Ortsteil- Treffen“**
 - * „Mund-zu-Mund-Propaganda“**
- * aktive Medienarbeit (Presse, Internet,
Funk..., facebook)**

II. Klare Aufbau- und Ablauforganisation „ im Verein“

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen**
 - * „Ich kann was – Formular“**
- * Teamsitzungen mit Aktiven**
 - * „ feed – back- Bogen“**
 - * „Kundenbefragung“**

III.

Vermeiden von Haftung durch

- * Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)**
- * Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen)**
- * Systematisierung von Alltagsfällen**

TIPP:

**HOTLINE RA Uffeln 06051/18979 oder
ra-uffeln@t-online.de nutzen !!!**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

IV.

Umgang mit Spenden

- * Spenden -Guide entwerfen
(Aquiserichtlinien, Umgang mit Spenden)**
- * Finanzverwaltung prüft hier verstärkt gerade
bei RÜCKSPENDE von
Aufwandsersatzansprüchen**

V.
Fälle aus der Praxis

Wie sieht die Haftung bei Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, Senioren aus ?

Je nach Fallkonstellation haften (a) der Verein, der vom Verein beauftragte Helfer (§ 832 BGB- Aufsichtspflichtverletzung), die betreute Person

LINK:

PP RA Uffeln zu Aufsichtspflicht und Haftung in der Jugendarbeit

ebookbrowse.com/aufsichtspflicht-und-haftung-faelle-vortrag-wetzla..

**PP RA Uffeln über Rechtsfragen im Betreuten Wohnen
www.wohnen-alter-bayern.de/index.php?menuid=18...341...0**

Darf sich der Verein bei aktiven Mitgliedern mit einem bezahlten Essen aus der Vereinskasse bedanken ?

In der Regel JA, wenn das Essen sich „ im Rahmen des allgemein Üblichen hält“. Orientieren Sie sich am „ allgemein Üblichen“ oder an Art und Umfang des Essen an der „ Weihnachtsfeier ihres Finanzamtes“

LINK:

Steuerwegweiser hmdf.hessen.de

www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/.../gemeinnuetzige_vereine.pdf

Wir haben einen Vereinsbus. Können wir diesen auch privat Nutzen ?

Auch hier stellt sich die Frage des „Umfanges der Privatnutzung“ und somit die nach der Höhe des geldwerten Vorteiles. „Ab und An“ - so die Nutzung so erfolgt, dürfte das im Rahmen des „Üblichen“ sein. In jedem Falle sollten Sie einen Beschluss des Vorstandes über Art und Weise und Umfang der Privatnutzung fassen.

LINK:

Muster einer Überlassungsvereinbarung eines Vereins

www.tsv-beimerstetten.org/.../

Überlassungsvereinbarung-

Vereinsbus-...www.tsvbb.de/fileadmin/user.../Fahrberechtigung_2007.11.pdf

Welche Summe darf für Mitglieder pro Jahr ausgegeben werden für ein Geschenk zu einem Jubiläum?

**Geschenk € 40,00 je Anlass und Ereignis (analog Geschenken an Arbeitnehmer). Grenze des geldwerten Vorteiles im Gemeinnützigkeitsrecht : Jahresmitgliedsbeitrag
Ob das Mitglied aktiv oder passiv ist, spielt keine Rolle !!! Aus Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) folgt, dass alle Mitglieder gleich zu behandeln sind.**

LINK:

http://recht.schachbund.de/pdf_dateien/15_04_2007_Zuwendungen_an_Mitglieder.pdf

Darf sich der Verein bei aktiven Mitgliedern mit einem bezahlten Essen aus der Vereinskasse bedanken ?

In der Regel JA, wenn das Essen sich „ im Rahmen des allgemein Üblichen hält“. Orientieren Sie sich am „ allgemein Üblichen“ oder an Art und Umfang des Essen an der „ Weihnachtsfeier ihres Finanzamtes“

LINK:

Steuerwegweiser hmdf.hessen.de

www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/.../gemeinnuetzige_vereine.pdf

Wir bekommen Erlöse/Spenden aus dem Gewinnsparen der Volksbank / Sparkasse. Was müssen wir dabei berücksichtigen ?

**Die Zuwendung ist im ideellen Bereich / Zweckbetrieb zu
vereinnahmen und für die Zwecke des Vereins zu
verwenden. Volksbanken und Sparkassen wollen dafür
meist eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung),
die der Verein auf dem Amtliche Formular
ordnungsgemäß auszufüllen hat.**

LINK:

Aufsatz RA Uffeln zum Spendenrecht

**www.hessischer-
chorverband.de/cms/docs/vereinsrecht_folien.doc**

Müssen evtl. Kosten eines Vortrages auf die anwesenden Mitglieder umgelegt werden oder kann der Verein diese übernehmen ?

Wenn sich die Vortragsveranstaltung im Rahmen des Vereinszweckes bewegt (Beispiel: RA Uffeln – www.uffeln.eu-referiert über Patientenverfügung und Testament), dann kann der Verein die Kosten des Referenten übernehmen. Die aktiven Zuhörer müssen nichts zahlen und der Verein muss die Kosten auch nicht auf diese umlegen.

TIPP:

Laden Sie RA Uffeln ein.... (www.uffeln.eu)

Gibt es rechtliche Bedenken, wenn eine Initiative – alles Vereine- einen Minijob für Verwaltungsarbeiten vergeben würde ?

1. In der Regel : Nein, bei einem Nichtmitglied

2. www.minijobzentrale.de

(Melde-, und Beitragspflichten)

3. Klarer Vertrag – schriftlich -

C.
Datenschutz

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

**ist seit dem 1.7.2011 auch für
Vereine und Verbände zuständig!**

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift
- * Bankverbindung
- * Eintrittsdatum
- * Geburtsjahr (- datum ?)
- * Kommunikationsverbindungen
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbarem
Zusammenhang zu dem
Vereinszweck“**

D.

Urheberrechte

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem „posten/veröffentlichen der Bilder“ geklärt werden müssen

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

FOLGEN von Rechtsverletzungen

Zivilrecht

Abmahnung, Schadenersatz

(Markensachen/Urhebersachen > Regelstreitwert € 50.000,00
Rechtsanwaltskosten € 1.300,00 bis ca. € 3.000,00 + Lizenzgebühren+
Schadenersatz)

Strafrecht

Bestrafung

(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**